

Merkblatt zur Übernahme von Schülerfahrkosten

Die Übernahme von Schülerfahrkosten erfolgt nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Danach entscheidet die Stadt Hagen im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Schülerfahrkosten für die Schülerinnen und Schüler der in städtischer Trägerschaft stehenden Schulen.

▪ **Anspruchsvoraussetzungen**

Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg in der einfachen Entfernung zur nächstgelegenen Schule für Schüler/innen der

- Primarstufe (1. bis 4. Klasse) **mehr als 2,0 km**
 - Sekundarstufe I (5. – 10. Klasse einschl. EF der Gymnasien)..... **mehr als 3,5 km**
 - Sekundarstufe II (ab Klasse 11 bzw. Q1) **mehr als 5,0 km**
 - Berufskollegs **mehr als 5,0 km**
- beträgt.

Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

Als **Entfernung** gilt die kürzeste Fußwegstrecke, gemessen von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/des Schülers bis zum nächstgelegenen Eingang des Schulgrundstückes.

Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium, Berufskolleg), bei Grund- und Hauptschülern auch der gewählten Schulart (Gemeinschaftsschule), die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe (etwa die Aufnahmekapazität) nicht entgegenstehen.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule,
die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Wird eine andere als die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform besucht, sind Schülerfahrkosten von der Stadt Hagen nur in Höhe des Betrages zu übernehmen, der beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würde.

Unter Berücksichtigung der freien Schulwahl kann der Schüler zwar eine andere städtische Schule besuchen, hat aber nur einen Anspruch auf Fahrkostenübernahme zur nächstgelegenen städtischen Schule.

In Ausnahmefällen kann ein **Anspruch aus gesundheitlichen Gründen** bestehen. Dem Antrag ist in diesem Fall ein ärztliches Attest beizufügen, dem eindeutig zu entnehmen sein muss,

- welche Krankheit/Behinderung vorliegt,
- Hinweis, dass die Krankheit/Behinderung länger als 8 Wochen dauert und
- eine Bestätigung, dass der Schulweg zur nächstgelegenen Schule nicht zu Fuß zurückgelegt werden kann.

Des Weiteren kann ein Anspruch bestehen, wenn der **Schulweg besonders gefährlich** oder ungeeignet im Sinne der Schülerfahrkostenverordnung ist. Dies ist dann gegeben, wenn die normalen Gefahren des Schulweges weit über dem Durchschnitt liegen. Nicht jede subjektiv empfundene "Gefahrenstelle" ist ein gefährlicher Schulweg im gesetzlichen Sinne.

Bitte erläutern Sie in Ihrem Fall die besondere Gefährlichkeit oder Ungeeignetheit des Schulweges auf einem Beiblatt.

Hinweis

Der Stadt Hagen als Schulträger obliegt keine Pflicht zur Beförderung, wohl aber zur Übernahme der Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schüler/innen notwendig entstehen. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher.

Das schließt das Zurücklegen des Schulweges mit ein.

Der Schulträger entscheidet jeweils über die **wirtschaftlichste Beförderungsart**.

Dies ist in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).

▪ **Schokoticket**

Vom Schulträger der Stadt Hagen werden anteilig Fahrkosten für das vom Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) eingeführte Schokoticket übernommen. Es ist nur im Abonnement erhältlich (bitte gesonderten Bestellschein ausfüllen). Von den Erziehungsberechtigten bzw. volljährigen Schülerinnen und Schülern ist ein Eigenanteil zu zahlen.

Der monatliche Eigenanteil beträgt zurzeit:

- für alle anspruchsberechtigten, volljährigen Schülerinnen/Schüler ... 12,00 €, ab 1.8.21 = 14,00 €
- für das 1. minderjährige, anspruchsberechtigte Kind 12,00 €, ab 1.8.21 = 14,00 €
- für das 2. minderjährige, anspruchsberechtigte Kind 6,00 €, ab 1.8.21 = 7,00 €

Für jedes weitere minderjährige, anspruchsberechtigte Kind ist kein Eigenanteil zu zahlen. Der Eigenanteil entfällt ebenfalls für Schülerinnen und Schüler, für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) geleistet wird. In diesen Fällen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Der Eigenanteil ist direkt an die Hagener Straßenbahn AG zu entrichten.

▪ **Antragsstellung**

Einen Antrag auf Übernahme von Schülerfahrkosten erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Das Schulsekretariat trägt darauf ein, ab wann Ihr Kind die Schule besucht und leitet den Antrag an den Fachbereich Bildung weiter. In den darauffolgenden Wochen erhalten Sie vom Schulsekretariat einen schriftlichen Bescheid.

Bei einem Wohnungs-, Schulwechsel oder Wechsel von der Primarstufe in die Sekundarstufe I bzw. von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Schulsekretariat.